

Frage-Antwort-Katalog -Datenübermittlung in Drittländer

Im Vorfeld einer Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland bietet es sich an, den folgenden Fragen- und Antwortenkatalog durchzuarbeiten.

Ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte zulässig?

Die Antwort richtet sich nach den Bestimmungen des BDSG, insbesondere zunächst nach den für jeden Datentransfer zu beachtenden §§ 4, 4a bzw. 28 ff. BDSG. Es gilt der Grundsatz, dass keine personenbezogenen Daten ins Ausland übermittelt werden, die nicht auch innerhalb Deutschlands verarbeitet werden dürften.

Bei Bejahung der Frage gilt:

Es ist zusätzlich zu prüfen, ob die Regelungen zum internationalen Datentransfer – siehe nachstehender Fragen- und Antwortenkatalog – eingehalten werden.

Bei Verneinung der Frage gilt:

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 4, 4a bzw. 28 ff. BDSG ist herbeizuführen. Außerdem ist anhand des nachstehenden Fragen- und Antwortenkataloges die Zulässigkeit der internationalen Datenübermittlung zu prüfen.

Hat der Empfänger seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR?

Hinsichtlich dieser Frage ist zu beachten, dass die Europäische Kommission die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten ohne besondere Feststellung für den Übergangszeitraum als Drittländer mit angemessenem Datenschutzniveau ansieht. Es sind dies Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Zypern. Für Ungarn wurde schon zuvor ein angemessenes Schutzniveau festgestellt.

Bei Bejahung der Frage gilt:

Der freie Datenverkehr in der EU und dem EWR ermöglicht, dass neben der materiellen Zulässigkeit keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen sind. Eine in Deutschland zulässige Datenübermittlung unterliegt auch innerhalb des EU-Auslands keinen Beschränkungen. Dies gilt auch für die Staaten, die am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, sowie für die EWR-Staaten.

Bei Verneinung der Frage gilt:

Es ist zu prüfen, ob das Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau aufweist.

Gibt es im Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau?

Für Ungarn, die Schweiz, Kanada, Argentinien und Guernsey hat die EU-Kommission die Angemessenheit des Datenschutzniveaus bereits festgestellt. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung in die USA, soweit die empfangende Stelle sich den "Grundsätzen des sicheren Hafens zum Datenschutz" sowie den diesbezüglich "Häufig gestellten Fragen" unterworfen hat.

Bei Bejahung der Frage gilt:

Eine Datenübermittlung nach Ungarn, der Schweiz, Kanada, Argentinien und Guernsey sowie an ein US-amerikanisches Unternehmen, das Safe Harbor beigetreten ist, ist gesetzeskonform.

Bei Verneinung der Frage gilt:

Eine Datenübermittlung kann eventuell auf einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand gestützt werden.

Liegt bei einer Übermittlung in ein Drittland ein Ausnahmetatbestand vor?

Falls der Empfänger eine verantwortliche Stelle in einem Drittland ist, besteht wohl in der Mehrzahl der Fälle die Möglichkeit, die Datenübermittlung auf einen der in § 4c Abs. 1 BDSG aufgezählten Ausnahmetatbestände zu stützen. Jedoch ist dies im Einzelfall nach zu prüfen.

Bei Bejahung der Frage gilt:

Der Datentransfer ist rechtmäßig.

Bei Verneinung der Frage gilt:

Es ist zu prüfen, ob ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte geschaffen wurden.

Sind bei der Datenübermittlung ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte gegeben?

Es besteht die Möglichkeit, die gesetzlich geforderten ausreichenden Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte durch die Verwendung der Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission herbeizuführen. Ausreichende Garantien können sich aber auch aus einer verbindlichen Unternehmensregelung ergeben.

Bei Bejahung der Frage gilt:

Die Datenübermittlung ist gesetzeskonform.

Bei Verneinung der Frage gilt:

Der Datentransfer entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und hat zu unterbleiben.